

3. Ist der Ehemann bei allgemeiner Gütergemeinschaft verpflichtet, der Frau über den Stand der Verwaltung des Gesamtgutes auf Verlangen Auskunft zu erteilen?

BGB. §§ 1437 ff.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 30. September 1909 i. S. Ehefrau H. (kl.) w. H. (Bekl.). Rep. IV. 621/08.

- I. Landgericht Karlsruhe.
- II. Oberlandesgericht baselst.

Die Frage wurde verneint aus folgenden Gründen:

„Das Berufungsgericht hat ausgeführt, eine Verpflichtung des Ehemannes, seiner mit ihm in allgemeiner Gütergemeinschaft (§§ 1437 ff. BGB.) stehenden Ehefrau Auskunft über die Verwaltung des Gesamtgutes zu geben, sei im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen. Es könne sich nur darum handeln, ob eine derartige Verpflichtung aus anderweiten Bestimmungen oder aus dem ehelichen Verhältnisse sich ableiten lasse. Hinsichtlich der güterrecht-

lichen Verhältnisse ständen die Ehegatten in einem Vertragsverhältnisse. Kein Vertragskontrahent sei allgemein verpflichtet, seinem Gegner mit Auskünften an die Hand zu gehen. Beispielsweise müsse auch der Käufer die Grundlagen für seine Entscheidung, ob Wandelung, Minderung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen sei, sich selbst zu verschaffen suchen, ohne eine Verpflichtung des Verkäufers zur Auskunfterteilung in Anspruch nehmen zu können. Wenn aufgestellt werde, die Auskunfterteilung entspreche der rechten ehelichen Gesinnung, sei daher als eine persönliche Verpflichtung des Mannes auch bei allgemeiner Gütergemeinschaft anzusehen, so werde allerdings unter normalen ehelichen Verhältnissen der Mann einem Auskunftsbegehren seiner Frau sich nicht wohl entziehen; aber zur Annahme einer urteilsmäßig erzwingbaren Verpflichtung des Ehemannes fehle es an der gesetzlichen Grundlage. In § 1874 BGB. sei hinsichtlich des eingebrachten Gutes der Frau eine solche Verpflichtung des Ehemannes ausdrücklich bestimmt; dagegen gehe bei der Verwaltung des Gesamtgutes die Unverantwortlichkeit des Mannes so weit, daß er nur für arglistige, oder ohne Zustimmung der Frau herbeigeführte Verminderung des Gesamtgutes hafte (§ 1456 BGB.). Daher sei der Anspruch der Klägerin unbegründet.

Zu dem Resultate ist dem Berufungsgerichte beizutreten.

Aus der Vorschrift des § 1456, wonach der Mann für die Verwaltung des Gesamtgutes nicht verantwortlich ist, ergibt sich, daß der Mann nicht verpflichtet ist, während der Gütergemeinschaft auf Verlangen der Frau Auskunft über den Stand der Verwaltung zu erteilen. Allerdings hat der Mann nach § 1456 Satz 2 für eine Verminderung des Gesamtgutes zu dem Gesamtgut Ersatz zu leisten, wenn er die Verminderung in der Absicht, die Frau zu benachteiligen, oder durch ein Rechtsgeschäft herbeiführt, das er ohne die erforderliche Zustimmung der Frau vornimmt; allein die Ersatzleistung hat nach § 1467 BGB. erst nach Beendigung der Gütergemeinschaft zu erfolgen. Der rechten ehelichen Gesinnung wird es regelmäßig entsprechen, daß der Mann auf Wunsch seiner Frau über die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens Aufschluß gibt; es hängt aber von den Umständen des einzelnen Falles ab, ob die Ablehnung des Verlangens einer Auskunft als eine Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten, als eine Kränkung der Frau, aufzufassen

ist. Jedenfalls steht der Frau während der Gütergemeinschaft weder nach den güterrechtlichen Vorschriften noch auf Grund der §§ 1353 flg. BGB. ein durch gerichtliche Klage erzwingbares Recht auf Auskunftserteilung zu.

Die Revision meint, gegenüber der Vorschrift des § 1374 BGB. könne die Auskunftspflicht bei der allgemeinen Gütergemeinschaft von dem Gesetzgeber für selbstverständlich erachtet worden sein. Dieser Ansicht läßt sich nicht beitreten. In dem Falle des § 1374 handelt es sich um fremdes Gut, das der Mann zu verwalten hat; bei der allgemeinen Gütergemeinschaft dagegen steht am gemeinschaftlichen Vermögen die Verwaltung dem Mann als dem Haupt der Ehe zu. Durch § 1374 wird ferner dem Manne die Pflicht auferlegt, das eingebrachte Gut der Frau ordnungsmäßig zu verwalten; nach § 1421 BGB. hat der Mann nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Anders lauten die Vorschriften über die Verwaltung des Gesamtgutes: § 1443 BGB. unterwirft das Gesamtgut der Verwaltung des Mannes; § 1456 schreibt vor, daß der Mann für die Verwaltung des Gesamtgutes nicht verantwortlich ist. Wenn bei dieser Verschiedenheit der Vorschriften der Gesetzgeber für erforderlich gehalten hat, in § 1374 anzuordnen, daß der Mann über den Stand der Verwaltung des eingebrachten Gutes auf Verlangen Auskunft zu erteilen habe, eine solche Anordnung aber für die Verwaltung des Gesamtgutes nicht getroffen wurde, so ist anzunehmen, daß für die Verwaltung des Gesamtgutes dem Mann keine Auskunftspflicht obliegt, nicht aber, daß die Auskunftspflicht selbstverständlich sei. Dabei kann die Frage auf sich beruhen, ob der Anspruch auf Erteilung einer Auskunft über den Stand der Verwaltung des eingebrachten Gutes trotz der Vorschrift des § 1394 BGB. vor Beendigung der Verwaltung und Nutznießung gerichtlich geltend gemacht werden kann, ohne daß die Voraussetzungen des § 1391 BGB. vorliegen.

Die Revision beruft sich ferner auf die §§ 1450, 1468 BGB. Aus diesen Vorschriften kann jedoch eine allgemeine Verpflichtung des Mannes, über den Stand der Verwaltung Auskunft zu erteilen, nicht entnommen werden. Die Revision behauptet nicht, daß eine der Voraussetzungen gegeben sei, unter denen gemäß § 1468 auf Aufhebung der Gütergemeinschaft geklagt werden könne. Es kann

deshalb dahingestellt bleiben, ob in einem solchen Falle von dem Mann Auskunft über den Stand des gemeinschaftlichen Vermögens verlangt werden könnte. Wie die Revision anführt, hat die Klägerin Interesse daran, über den Stand des Gesamtgutes Auskunft zu erhalten, weil Unterhandlungen über Einführung der Gütertrennung zwischen den Parteien eingeleitet seien, und die Klägerin Anspruch auf Gewährung einer Unterhaltsrente erheben wolle. Damit läßt sich, wie der Berufungsrichter mit Recht angenommen hat, der Klagenspruch nicht begründen.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts ist hiernach zu billigen. Nicht zutreffend erscheint, wenn der Berufungsrichter in der Begründung auf Vertragsverhältnisse, insbesondere auf das zwischen dem Verkäufer und dem Käufer bestehende Rechtsverhältnis, hinweist. Zwar beruht die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Vertrag; aber die zwischen den Parteien bestehende Gütergemeinschaft beruht, wie in dem landgerichtlichen Urteile dargelegt ist, nicht auf einem Vertrage, sondern auf den Vorschriften des Gesetzes vom 16. April 1860, betreffend das eheliche Güterrecht in der Provinz Westfalen und den Kreisen Nees, Essen und Duisburg. Aber auch ein Güterstand, für den ausschließlich die §§ 1437 flg. BGB. maßgebend sind, läßt sich nicht mit dem auf einem Kaufgeschäft beruhenden Rechtsverhältnis auf gleiche Linie stellen. Näher läge der Vergleich mit einer Gesellschaft. Danach könnte man zu der Annahme gelangen, der Ehemann habe in gleicher Weise wie der geschäftsführende Gesellschafter auf Verlangen über den Stand der Verwaltung Auskunft zu geben (§ 713 mit § 666 BGB.). Allein ein solcher Schluß wäre unzutreffend; denn nach den Vorschriften der §§ 1443 flg. BGB. ist dem Ehemann für die Verwaltung des Gesamtgutes eine andere Stellung zugewiesen, als sie den geschäftsführenden Gesellschaftern dem Gesellschaftsvermögen gegenüber zukommt. . . .